

Planungs- und Baurecht: öffentliche Planauflagen

Wasserbauprojekt und Baulinienplan

Das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement des Kantons Luzern führt gemäss § 17 des Wasserbaugesetzes (WBG, SRL 760) und § 65 Absatz 2 des Strassengesetzes (StrG, SRL 755) folgende öffentliche Planaufgabe durch:

Gemeinde: Root.

Gewässer: Chlausbach.

Abschnitt: LK 2'672'815 / 1'219'270 – 2'672'885 / 1'219'285.

Bauvorhaben: Hochwasserschutz Chlausbach – Vergrösserung Geschiebesammler.

Der Baulinienplan und der Plan Raumbedarf Gewässer liegen während der gesetzlichen Frist von 30 Tagen, von Montag, 19. Januar bis Dienstag, 17. Februar 2026, beim Bauamt Root zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Das Wasserbauprojekt liegt während der gesetzlichen Frist von 20 Tagen, von Donnerstag, 29. Januar bis Dienstag, 17. Februar 2026, beim Bauamt Root zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Die Unterlagen können während der gesetzlichen Frist im Internet eingesehen werden.
www.lu.ch/verwaltung/BUWD/buwd_bekanntmachungen_planaufgaben

Allfällige Einsprachen sind innert der gesetzlichen Frist mit einer Begründung und einem Antrag beim Bauamt Root schriftlich im Doppel und unterzeichnet einzureichen. Vorzubringen sind auch allfällige Einwendungen gegen die Erteilung des Enteignungsrechts. Einspracheberechtigt sind insbesondere Personen, die ein schutzwürdiges Interesse nachweisen.

Kriens, 13. Januar 2026

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement des Kantons Luzern